

Kirchliche Mitwirkung an der Bestattung von aus der Kirche Ausgetretenen*

Prof. Dr. Kristian Fechtner

unter Beteiligung von Sonja Beckmayer und Michelle Siebers

1. Kirchliche Ordnungen und Lebensordnungen

Die christliche Gemeinde gibt ihre Toten in einer gottesdienstlichen Feier in den Abschied. Die Bedingungen kirchlicher Bestattungen innerhalb der evangelischen Kirchen in Deutschland sind festgehalten in der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union (1999) sowie in den Leitlinien des kirchlichen Lebens der VELKD (2003), die als Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung fungieren. Dabei gilt: Die kirchliche Bestattung sieht *grundsätzlich* vor, dass die oder der Verstorbene Mitglied der evangelischen Kirche ist. In *Ausnahmefällen* können Verstorbene, die keiner christlichen Kirche (mehr) angehörten, aus seelsorglichen Gründen beerdigt werden, wenn es im Blick auf die Person des Verstorbenen und die aufrichtige Gestaltung der Trauerfeier sowie gegenüber der Gemeinde zu verantworten ist. Dabei gibt es bzw. muss es keine Einschränkungen in der äußeren Form geben. Die Entscheidung trifft die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, die bzw. der sich mit dem Kirchenvorstand berät. Die Regelungen der VELKD und der EKU sind in den meisten Punkten bis in den Wortlaut gleich. Die Ordnung der EKU erwähnt darüber hinaus andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung im Trauerfall und hält ausdrücklich die agendarische Gestaltung einer kirchlichen Bestattung auch im Fall eines Verstorbenen fest, der nicht der evangelischen Kirche angehörte. Die Leitlinien der VELKD fügen hinzu, dass eine kirchliche Beerdigung nicht stattfinden kann, wenn ein zu Lebzeiten geäußelter Wunsch des Verstorbenen dieser entgegensteht. Dass seelsorgliche Gründe ein solches Gewicht haben können, hängt damit zusammen, dass nach evangelischem Verständnis sich die Trauerfeier als Verkündigung des Evangeliums an die versammelte Gemeinde richtet. Sie gilt den Toten und den Lebenden.

* Der Beitrag stellt den Sach- und Erkenntnisstand des Jahres 2007/8 dar. Spätere Literatur wurde nicht eingearbeitet.

**ORDNUNG DES KIRCHLICHEN LEBENS
DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER UNION
(Im Auftrag des Rates hrsg. von der Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union,
Berlin 2001, 78 f.)**

Artikel 68 Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte.

(2) Ungetaufte und tot geborene Kinder sollen auf Bitte der Eltern kirchlich bestattet werden.

(3) Gehörte die oder der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann die kirchliche Bestattung nur im Ausnahmefall erfolgen. Zuvor soll versucht werden, mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufzunehmen.

(4) Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, kann in Ausnahmefällen geschehen,

1. wenn die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben und andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung aus seelsorglichen Gründen nicht angemessen sind,
2. wenn das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist,
3. wenn möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein, und
4. wenn die seelsorgliche Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

Bei der Entscheidungsfindung berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den erreichbaren Mitgliedern des Gemeindekirchenrates (Presbyteriums) und berücksichtigt das im Kirchenkreis übliche Verfahren.

(5) Die Entscheidung für eine kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, soll eine Form der Bestattung nach sich ziehen, die der Agende folgt. Dabei gibt es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken).

**LEITLINIEN KIRCHLICHEN LEBENS DER VELKD. HANDREICHUNG
FÜR EINE KIRCHLICHE LEBENSORDNUNG
(Hg. von der VELKD, Gütersloh 2003, 90–92)**

4. Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte.

[...]

(5) Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, kann in Ausnahmefällen geschehen, wenn

- die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung äußern und wichtige seelsorgerliche Gründe dafür sprechen
- dem nicht der zu Lebzeiten geäußerte Wunsch der Verstorbenen entgegensteht
- das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist
- es möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein
- die Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

Bei der Entscheidungsfindung berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, sollen in einer Form bestattet werden, die die Situation angemessen berücksichtigt. Dabei muss es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken) geben. Gliedkirchliche Regelungen bleiben davon unberührt.

5. Bedenken gegen die kirchliche Bestattung, Ablehnung und Beschwerde

- (1) Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung können sich ergeben aus dem Verhalten der oder des Verstorbenen gegenüber der Kirche oder der Gemeinde oder wenn z. B. der christliche Verkündigungsinhalt durch besondere Wünsche zur Gestaltung der Feier nicht zur Sprache kommen kann.
- (2) Die Entscheidung, ob eine kirchliche Bestattung gewährt oder abgelehnt werden soll, trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer in seelsorgerlicher Verantwortung. Sie oder er berät sich, wenn Bedenken bestehen, unter Wahrung der seelsorgerlichen Verschwiegenheit mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und berücksichtigt das im Kirchenkreis übliche Verfahren.
- (3) Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung von Gemeindemitgliedern können Angehörige nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechtes bei der Superintendentin oder dem Superintendenten Beschwerde einlegen. Ihre oder seine Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
- (4) Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung, dass die kirchliche Bestattung vollzogen werden kann, so schafft sie oder er die Möglichkeit dafür.
- (5) Wird eine kirchliche Bestattung abgelehnt, soll sich die Pfarrerin oder der Pfarrer bemühen, die Angehörigen seelsorgerlich zu begleiten.

Die meisten evangelischen Landeskirchen folgen den Regelungen der beiden Kirchenbünde. In einzelnen Kirchen werden zusätzlich Aspekte genannt, die in einem solchen Fall zu bedenken bzw. zu berücksichtigen sind. Beispielsweise sieht die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in einer Hilfe für das pastorale Handeln unter anderem vor, dass in der Trauerfeier deutlich wird, dass in ihr die christliche Gemeinde zusammenkommt und deren spezifische Hoffnung zur Sprache kommt. In der kirchlichen Trauerfeier ist zugleich die besondere Situation anzusprechen, dass der Verstorbene nicht Glied der christlichen Kirche ist. Die Nichtzugehörigkeit ist ausdrücklich Gegenstand des Gesprächs mit den Angehörigen.

DIE EVANGELISCHE BESTATTUNG. STANDARDS UND RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DAS PASTORALE HANDELN

**(Hg. von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz, o. O. 2005, 10 f.)**

Checkliste, wenn die oder der Verstorbene nicht der Kirche angehört hat, aber eine christliche Trauerfeier erbeten wird.

Kriterien zur Entscheidung: (vgl. § 68 Ordnung des kirchlichen Lebens und Bestattungs-
agende S. 46)

- Wird der Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung von ev. Angehörigen an uns herangetragen?
- War das Verhältnis des Verstorbenen zur Kirche / Gemeinde derartig gestaltet, dass eine kirchliche Bestattung verantwortet werden kann?

- Wäre eine andere Form des Gedenkens oder der kirchlichen Begleitung aus seelsorgerlichen Gründen angemessen?

Was sollte vor einer Entscheidung stehen?

- Unvoreingenommenes Gespräch
- Klärung der Erwartungen
- Klärung der Nöte
- Klärung der religiösen Lebensgeschichte des Verstorbenen
- Vergewisserung über den Charakter der Trauerfeier: Zusammenkommen als christliche Gemeinde
- Offenes Gespräch über die Umstände und Motive zur Nichtzugehörigkeit zur Kirche
- Offenheit und Wahrhaftigkeit im Gespräch über die Gestaltung der Trauerfeier

Was muss bei einer Trauerfeier beachtet werden?

- Aufrichtigkeit gegenüber dem Verstorbenen und dessen Verhältnis zur Kirche
- Benennung der Situation
- Reden von der Hoffnung, die uns gegeben ist

Wenn die Entscheidung gegen eine kirchliche Trauerfeier fällt

- Persönliche Hilfe bei der Suche nach einer Alternative, wenn Bedenken bestehen, die Trauerfeier selbst zu halten
- Meldung an die Superintendentin oder den Superintendenten bei begründeter Ablehnung ohne Weitervermittlung

Die Bremische Evangelische Kirche verweist auf einen in Geltung stehenden Beschluss aus den 1950er Jahren, der eine kirchliche Bestattung eines aus der Kirche ausgetretenen Verstorbenen grundsätzlich ablehnt.

BESTATTUNG VON PERSONEN, DIE AUS DER KIRCHE AUSGETRETEN SIND

(Hrsg. von der Bremischen Evangelischen Kirche. Ausz. a. d. R. v. 01.02. 1957)

Die Zahl der ordnungswidrigen Bestattungen ist trotz Herausgabe unseres Merkblattes (GVM 1955 Nr. 2, Beilage), das zu ihrer Vermeidung beitragen sollte, immer noch verhältnismäßig groß. Darum bitten wir Sie, noch einmal die nachfolgenden Ausführungen zu beachten. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf drei Gründe, die am häufigsten zugunsten der Bestattung von aus der Kirche ausgetretenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verstorbene wird von den Angehörigen als Glied der Evangelischen Kirche bezeichnet. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass eine solche Angabe, häufiger als man annimmt, den Tatsachen nicht entspricht. Entweder ist ein früher vollzogener Austritt in Vergessenheit geraten oder den Angehörigen nicht bekannt geworden, oder er wird von diesen dem Geistlichen verschwiegen. Darum ist es in jedem Falle geboten, sich zwischen der Anmeldung und dem Vollzug der Bestattung darüber zu vergewissern, ob der Verstorbene auch wirklich der Evangelischen Kirche angehört. Die Gemeindekartei, die gerade auch für derartige Fälle mit erheblichem Kostenaufwand unterhalten wird, kann darüber Auskunft geben. Sollte die Karte nicht gleich zu finden sein, genügt ein Anruf bei unserer Hauptkartei.

1. Bei der Kontrolle kann sich ergeben, dass der Verstorbene einer anderen Gemeinde angehörte. In diesem Falle muss ein Erlaubnisschein des zuständigen Pastors eingeholt werden, der dann zu prüfen hat, ob nicht auch hier ein Kirchenaustritt vorliegt, der die Bestattung unzulässig macht.
2. Fast regelmäßig wird darauf hingewiesen, dass die nächsten Angehörigen doch der Evan-

gelischen Kirche angehören. Mit diesem Argument müssten aber fast alle aus der Kirche Ausgetretenen bestattet werden, und alle Bemühungen, die kirchliche Lebensordnung zu stärken, wären von vornherein zum Scheitern verurteilt.

3. Am häufigsten wird die Bestattung einer aus der Kirche ausgetretenen Person mit dem Hinweis auf die seelsorgerliche Verpflichtung des Pastors, den Angehörigen die Kraft und den Trost des Evangeliums anzubieten, gerechtfertigt. Dieser seelsorgerliche Dienst steht außer jeder Diskussion, ist aber von dem öffentlichen Vollzug einer Amtshandlung im Namen der Kirche zu unterscheiden. Die kirchliche, also unter Mitwirkung eines Pastors vollzogene Bestattung wird allgemein als kirchliche Ehrung angesehen, auch wenn sie nach evangelischem Verständnis nicht so sehr eine Handlung an dem Verstorbenen, als vielmehr die Verkündigung des Wort Gottes über den Tod und Leben ist. Wo wirklich der Trost des Evangeliums begehrt wird, kann dieser im seelsorgerlichen Gespräch oder in einer schlichten Feier für die nächsten Angehörigen im Pfarrhause, in einem der Gemeinde gehörenden Raum, oder, wo es angeht, auch im Hause des Verstorbenen angeboten werden. Nur darf sie nicht am Tage der Bestattung und nicht auf dem Friedhof abgehalten werden, da hierin eine Ersatzhandlung gesehen und die kirchliche Ordnung empfindlich in Frage gestellt werden würde.

Die Angehörigen eines aus der Kirche ausgetretenen verstorbenen Familiengliedes werden auch ernstlich darauf hinzuweisen sein, dass eine kirchliche Trauerfeier nicht im Sinne ihres Verstorbenen sein kann, der sich bewusst von der Kirche getrennt hat. Die Evangelische Kirche hat hier die Entscheidung des Verstorbenen zu respektieren, wie sie jede andere ernste Gewissensentscheidung zu achten hat.

2. Statistische Befunde

Die »Statistik über die Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Gliedkirchen der EKD«, jährlich herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, verzeichnet die kirchlichen Bestattungen. Die Statistik gibt die Zahl der Bestattungen an, die von einer evangelischen Theologin/einem evangelischen Theologen gestaltet worden sind und ebenso, wie viele der Bestatteten der evangelischen Kirche angehörten. Daneben verzeichnet sie auch die Zahl von Katholiken und »Sonstigen«, die evangelisch bestattet wurden. Dabei ist zu beachten, dass die Rubrik »Sonstige« nicht identisch ist mit »Aus der evangelischen Kirche Ausgetretene«, weil damit auch diejenigen erfasst werden, die der evangelischen Kirche nie angehört haben und möglicherweise auch Menschen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind.

In den letzten knapp 50 Jahren hat sich der Prozentsatz in Westdeutschland von 0,4 % (1959) auf 2,6 % (2005) gesteigert, d. h. der Anteil hat sich mehr als versechsfacht. Auf's Ganze gesehen bleibt das Phänomen eine zahlenmäßig sehr begrenzte Praxis. Im Jahr 2005 waren von ca. 344.000 Bestattungen innerhalb der evangelischen Kirchen in Deutschland knapp 8.000 Bestattungen von Menschen, die nicht der Kirche angehörten. Allerdings steigt der Anteil kontinuierlich, in den östlichen Landeskirchen liegt er gegenwärtig mit 4,7 % mehr als doppelt so hoch wie in den westlichen Landeskirchen (2,2 %). An ausgewählten Zahlen lässt sich die Entwicklung der letzten 50 Jahre ablesen.

**»SONSTIGE« BESTATTUNGEN VON EVANGELISCHEN
THEOLOGINNEN UND EVANGELISCHEN THEOLOGEN
(Verstorbene, die der katholischen Kirche angehörten,
werden getrennt gezählt)**

		Anzahl	in % bezogen auf die Gesamtzahl der Bestattungen durch evang. Theologen
1959	Ost	keine Angabe	keine Angabe
	West	1.322	0,4
	Gesamt	keine Angabe	keine Angabe
1969	Ost	keine Angabe	keine Angabe
	West	1.425	0,4
	Gesamt	keine Angabe	keine Angabe
1970	Ost	keine Angabe	keine Angabe
	West	2.375	0,6
	Gesamt	keine Angabe	keine Angabe
1980	Ost	keine Angabe	keine Angabe
	West	4.246	1,2
	Gesamt	keine Angabe	keine Angabe
2000	Ost	2.377	4,4
	West	5.395	1,9
	Gesamt	7.772	2,3
2005	Ost	2.221	4,7
	West	5.777	2,2
	Gesamt	7.998	2,6

3. Zur Wahrnehmung des Kirchnaustritts

Bei der kirchlichen (Nicht-)Bestattung von aus der Kirche Ausgetretenen stellt sich die Rückfrage, wie Kirchnaustritt theologisch wahrgenommen wird. Die Kammer für Theologie der EKD legte im Jahr 2000 ein Papier vor, das den Kirchnaustritt unter das Vorzeichen der Taufe stellt. Es macht noch einmal deutlich, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, dass nach evangelischem Verständnis die Bedeutung der Taufe für den Getauften »unverlierbar« ist. Zugleich bildet der Austritt aus der Kirche einen bewussten Bruch, der nicht ignoriert werden kann. Im Blick auf eine Bestattung wird zu bedenken sein, dass hier von einer »bleibende(n) Bezogenheit der Gemeinde auf alle Getauften, also auch auf die, die die Kirche verlassen haben«, gesprochen wird. Ohne es voneinander trennen zu dürfen, wird man doch zwischen dem Verhältnis eines Menschen zum Glauben und zur verfassten Kirche unterscheiden. Man wird deshalb,

wenn Angehörige eine kirchliche Bestattung für einen Ausgetretenen erbitten, [...] sich nach der inneren Haltung des Verstorbenen erkundigen, aber auch die besondere Lage der Angehörigen zu berücksichtigen haben.

TAUFE UND KIRCHENAustrITT. THEOLOGISCHE ERWÄGUNGEN DER KAMMER FÜR THEOLOGIE ZUM DIENST DER EVANGELISCHEN KIRCHE AN DEN AUS IHR AUSGETRETENEN (EKD-Texte 66, Hannover 2000, 12–18)

III. Die »unverlierbare« Bedeutung der Taufe

[...]

7. Die Rede von der »unverlierbaren« Bedeutung der Taufe, auch für die aus der Kirche Ausgetretenen, will und kann die mit dem Austritt vollzogene Distanzierung von der Kirche oder gar den Bruch mit ihr nicht einfach überspringen. Gerade weil die Getauften durch ihre Taufe in die Kirche, in den Leib Christi eingefügt worden sind, bedeutet ihre Entscheidung zum Austritt eine Wunde an diesem Leib, einen Verlust für die Gemeinschaft in der konkreten Gemeinde, aber auch einen (ihnen selbst oft nicht bewussten) geistlichen Schaden der Getauften, die die Verbindung zu der für das Leben wesentlichen Quelle verlieren. Die Verpflichtung zum Dienst an den Ausgetretenen hat ebenso wie die Aberkennung der kirchlichen Rechte die Funktion, diesen Schaden bewusst zu machen. Der Heilung steht freilich im Wege, dass der Entzug der kirchlichen Rechte als Strafe (Kirchenzucht) verstanden wurde und wird, statt als Hinweis auf einen zu heilenden Bruch. Die theologische Inanspruchnahme der bleibenden Bedeutung der Taufe und das ihr widersprechende Verhalten der aus der Kirche Ausgetretenen müssen im Dienst der Kirche an ihnen aufeinander bezogen werden.

8. In evangelischer Verantwortung muss die Rede vom »character indelebilis«, den die Taufe den Getauften verleiht, in fünffacher Weise entwickelt werden: 1. als bleibende Zugehörigkeit des Ausgetretenen zu Jesus Christus und damit als *unzerstörbaren Indikativ des Heilszuspruchs*; 2. als Hinweis auf den *unheilvollen Widerspruch* des Ausgetretenen zu dieser ihm geltenden Verheißung; 3. als seine *bleibende Ansprechbarkeit* auf den Glauben hin; 4. als bleibende Anfrage an die *Identität* des Ausgetretenen, die ihm durch die Taufe als die Würde eines Christenmenschen zugesprochen ist; 5. als *bleibende Bezogenheit der Gemeinde* auf alle Getauften, also auch auf die, die die Kirche verlassen haben.

IV. Praktische Folgerungen

Die praktischen Folgerungen für den Dienst an Ausgetretenen, die sich aus einer evangelisch verantworteten Rede vom »character indelebilis« ergeben, den die Taufe den Getauften verleiht, setzen eine genaue Kenntnis der Motive und Gründe für den Kirchenaustritt voraus. Sodann muss dieser Dienst in Anknüpfung an die fünf Dimensionen des »character indelebilis« Wege zu den aus der Kirche Ausgetretenen suchen und ihnen Wege zur Gemeinde ebnen.

1. Die *Motive für den Kirchenaustritt* sind vielfältig. Ein sehr häufiger Anlass ist die Kirchensteuerersparnis. Doch wurde und wird dieser Schritt durch andere Beweggründe vorbereitet. Im Osten Deutschlands führte der Druck des sozialistischen Weltanschauungsstaates zur Entfremdung von der Kirche und ihren Glaubensinhalten. Ein (aufgenötigtes) Nein zur Kirche verband sich mit einer Glaubensvergessenheit, die dazu führte, dass über Generationen hinweg christliche Glaubensüberlieferung keine Rolle mehr spielte. Im Westen haben Traditionsabbrüche bei vielen eine Abkehr von der Kirche und ihren Inhalten bewirkt. Häufig sind Kirchenaustritte auch Ausdruck des mit dem eigenen Glauben begründeten Protestes gegen die vorfindliche Kirche und nicht Absage an ihre Botschaft. »Soziologische

Erhebungen und praktische Erfahrung« bestätigen, »dass viele Menschen, die der Kirche nicht mehr angehören ... ihrer Botschaft und ihrer Arbeit positiv gegenüberstehen« (Arnoldshainer Konferenz, Kirchenmitgliedschaft, Artikel III, 5). In jedem Fall muss die Kirche auch mögliche Gründe für den Kirchenaustritt selbstkritisch bei sich selber suchen.

2. Der kirchliche Dienst an den Ausgetretenen ist traditionell bis in die evangelischen Lebensordnungen des 20. Jahrhunderts einseitig unter die *Vorherrschaft der Kirchenzucht* geraten. In den traditionellen Lebensordnungen stand der Aspekt der selbstverschuldeten Trennung von der Kirche und damit der Bruch mit ihr im Vordergrund. In neueren kirchlichen Lebensordnungen ist dieser Aspekt durch die Betonung der bleibenden Bedeutung der Taufe ergänzt und so kirchlicher Dienst für seelsorgerliches Handeln, etwa bei Beerdigungen von Ausgetretenen, geöffnet worden.

3. Nur indem die Kirche ihre besonderen *geistlichen Schätze stark und deutlich* macht, kann sie hoffen, aus der Kirche Ausgetretene wieder für sich zu gewinnen. Gleichzeitig muss die Kirche transparent und plausibel machen, warum sie die Kirchenmitgliedschaft so eng an das Merkmal der Kirchensteuerzahlung bindet. Der Wille zur Kirchensteuersparnis wird nicht durch Anprangerung und Ausgrenzung, sondern durch Freude an der christlichen Gemeinschaft überwunden. Solche Freude motiviert zum Investieren in die Kirche. Es gilt freilich auch: Was mir nichts kosten darf, ist mir auch nichts wert. Eine sich wertlos machende Kirche liefert umgekehrt selber den Grund für den Kirchenaustritt.

4. Bei Abkehr der Ausgetretenen vom christlichen Glauben ist zu bedenken: Da die Taufe eine *bleibende Zugehörigkeit der Getauften zu Jesus Christus* im Sinne eines unverbrüchlich geltenden Indikativs des Heilzuspruchs begründet, kann der kirchliche Dienst an den Ausgetretenen nur mit einem Positivum, einem »geistlichen Plus« beginnen. Diese positive Anknüpfung darf jedoch nicht als Vereinnahmung erscheinen, sondern muss als ein von der Seite Gottes unzerstörbares Band verständlich werden und gerade so auch den Freiheitsaspekt eines rechtlich geregelten Kirchenaustritts zur Geltung bringen. Deshalb ist beim Ansprechen des Ausgetretenen zu berücksichtigen, ob die Taufe durch ihn selbst oder durch die Eltern (Säuglings- oder Kindertaufe) gewollt wurde.

Das mit dem Kirchenaustritt betonte und ausgesprochene »Nein« des Getauften muss ernst genommen und theologisch reflektiert werden. Im nachgehenden Gespräch muss, um in je angemessener Weise darauf reagieren zu können, näher bestimmt werden, ob dieses »Nein« sich auf den Glauben selber bezieht oder auf die »verfasste Kirche«. Zwischen beiden besteht freilich ein unauflöslicher Zusammenhang. Diesem differenzierten »Nein« des Getauften hat die Gemeinde das bleibende »Ja« der Zugehörigkeit des Getauften zu Jesus Christus zu bezeugen. Eine Annullierung der Taufe ist deshalb nicht möglich.

5. Die Taufe begründet sowohl die bleibende Ansprechbarkeit der Ausgetretenen auf den Glauben hin als auch sein bleibendes Kindesrecht im Zugang zu Gott. Taufe und Glaube gehören nach dem christlichen Taufverständnis aufs engste zusammen, auch dort, wo Säuglinge auf den Glauben ihrer Eltern und Paten hin getauft werden. Insofern ist mit der Taufe die christliche Wahrheit vom Glauben *persönlich* geworden. Sie hat ihren »Sitz im Leben« des Getauften. Daran kann ein seelsorgerliches Gespräch mit den aus der Kirche Ausgetretenen anknüpfen. Ein solches Gespräch hängt freilich in der Luft, wenn und wo die Kirche nicht zu einer Verkündigung und zu einer Zeugnispraxis kommt, die Menschen den Glauben abgewinnt. Denn nur »wenn der Glaube kommt, hat die Taufe das Ihre« (M. Luther).

6. Das Getauftsein wirkt sich als bleibende Anfrage an die christliche Identität des Ausgetretenen aus: In und durch die Taufe haben Christsein und Kirche einst Sinn, Bedeutung und Wert für Menschen gewonnen, die später aus der Kirche ausgetreten sind. Der Dienst der

Kirche an ihnen wird also auch *Tauferinnerung* sein. Die Tauferinnerungsangebote der Kirche dürfen sich nicht nur an Christen in der Kirche richten, sondern müssen auch solchen gelten, die die Kirche verlassen haben.

Mit der und durch die Taufe ist die christliche Wahrheit positiv, persönlich und praktisch an Menschen herantreten. Entsprechend ist auch die Tauferinnerung auszugestalten. Die Kirche kann *positiv* anknüpfen an die unzerstörbare Bindung, die Gott gegenüber einem bestimmten Menschen mit der Taufe eingegangen ist. Sie wird *persönlich* auf Ausgetretene zugehen müssen. Das setzt voraus, dass die Kirche sich auf die sehr differenzierte Motivationslage der Ausgetretenen einlässt. Die Erkundung und das Ernstnehmen dieser Motivation sind Grundvoraussetzungen des Dienstes der Kirche an den aus ihr Ausgetretenen. Ausgetretene sind *praktisch* an der Tauferinnerung zu beteiligen. Das kann durch Einrichtung von speziellen Tauferinnerungsseminaren für Ausgetretene (eine Art zweites Katechumenat) geschehen. Aber die Erfahrung lehrt auch, dass Ausgetretene sich durch Mitarbeit in kirchlichen Projekten, bei Aktionen, auf Festen oder in Kreisen der Kirche wieder annähern und damit einen ersten Schritt zur Neubelebung der Kirchenmitgliedschaft tun. Gemeinden sollten offen sein für solche ersten Schritte.

7. Wo der Kirchenaustritt aufgrund des Protestes eines Glaubenden gegen die vorfindliche Kirche erfolgt ist, bedarf es einer sorgfältigen Abklärung der konkret vorliegenden Gründe und des Aufzeigens von ermutigenden und glaubwürdigen Verwirklichungen von Gemeinschaft des Glaubens im Raum der Kirche.

8. Die Taufe bewirkt eine bleibende Bezogenheit der Gemeinde auf alle Getauften. Da die Taufe ein *Gemeinschaftswerk* von taufernder Gemeinde und Täufling (bei der Säuglingstaufe zusammen mit Eltern und Paten) ist, muss jede Gemeinde vom Kirchenaustritt tief betroffen sein und Verantwortung für den Dienst an den aus der Kirche Ausgetretenen übernehmen. Das könnte durch ein regelmäßiges öffentliches Gebet für die Ausgetretenen zum Ausdruck kommen. Wenn Angehörige eine kirchliche Bestattung für einen Ausgetretenen erbitten, wird man sich nach der inneren Haltung des Verstorbenen erkundigen, aber auch die besondere Lage der Angehörigen zu berücksichtigen haben. Bei dem Wunsch nach kirchlicher Trauung von Paaren, deren ein Teil nicht oder nicht mehr der Kirche angehört, ist auf die Möglichkeit eines »Gottesdienstes zur Eheschließung« hinzuweisen.

9. Bei alledem sind der Kirchenaustritt und seine Folgen nicht voreilig zu überspringen. Bestimmte Funktionen in der christlichen Gemeinde sind an die *erklärte Kirchenmitgliedschaft* gebunden und müssen also einen Wiedereintritt zur Voraussetzung haben. Aber die Kirche sollte ihr Verhältnis zu den getauften Ausgetretenen nicht durch rigorose Wiedereintrittsbestimmungen belasten. Die in Hamburg, München, Berlin und anderswo geschaffenen (Wieder-)Eintrittsstellen sind z. B. Mittel der Kirche, auf die aus ihr Ausgetretenen zuzugehen. Auch müssen die Gemeinden »Schwellenängste« und psychologische Sperren von Ausgetretenen sowie das veränderte Mitgliedschaftsverhalten beachten und nach geeigneten Formen suchen, die Mitarbeit in der Gemeinde in einem Status vor der Wiederaufnahme der Kirchenmitgliedschaft ermöglichen.

10. Über solche konkreten Erwägungen und Entscheidungen hinaus müssen Verkündigung und Handeln der Kirche noch in anderer Weise der *Situation der Entkirchlichung* Rechnung zu tragen versuchen. Diese Situation ist gleichwohl in vieler Hinsicht positiv geprägt von Elementen christlicher Tradition auch bei solchen, die sich von der Kirche abgewendet haben. Solche Elemente, zu denen die Mündigkeit, die Gewissens- und Meinungsfreiheit etc. gehören, ermöglichen es der Kirche, den Geist Christi auch extra muros ecclesiae wirksam zu sehen.

In seinen praktisch-theologischen Überlegungen (2000) kommt Jan Hermelink zu einer differenzierten Wahrnehmung des Kirchenaustritts im Kontext eines zeitgenössischen volkskirchlichen Christentums und hebt darauf ab, dass damit die Herausforderung verbunden ist, die »biographische Bedeutung der institutionellen Mitgliedschaft« und – gleichsam komplementär dazu – die lebensgeschichtliche Bedeutung eines formellen Austritts im Blick auf das persönliche Verhältnis zum christlichen Glauben genauer zu erkunden.

**JAN HERMELINK: GEFANGEN IN DER GESCHICHTE?
ZUR PRAKTISCH-THEOLOGISCHEN
WAHRNEHMUNG DES KIRCHENAUSTRITTS
(PTh 89 [2000], 36–52, 49 f.)**

V. Praktisch-theologische Wahrnehmung

1. Kirchenaustritt als Ausdruck der Volkskirche: »Wir gingen zum Pastor«

Hinter einem Austritt aus der Kirche steht immer eine vielschichtige, dem einzelnen wohl kaum ganz bewusste Motivgeschichte. Die Durchsicht typischer Begründungsmuster hat gezeigt, wie die Austrittsentscheidung regelmäßig verbunden ist mit der individuellen Bearbeitung biographischer und gesellschaftlicher Grundkonflikte. Der Umgang mit der kirchlichen Bindung ist nicht zu lösen von den Erfahrungen, die man in der eigenen Herkunftsgeschichte wie in den jeweiligen politischen und ökonomischen Verhältnissen gemacht hat.

Die Vielschichtigkeit der einzelnen Austrittsgeschichten verweist dann nicht zuletzt auf die kybernetische Grundentscheidung, die die Kirche selbst bereits getroffen hat. »Wir gingen zum Pastor«, das kann der oben zitierte Gesprächspartner ohne weitere Erklärung sagen. Denn an den Knotenpunkten der Lebensgeschichte, bei Konfirmation, Trauung und Bestattung ist die Institution zumeist ebenso selbstverständlich präsent, wie sie in der öffentlichen Sphäre für bestimmte Traditionen steht. Eben damit präsentiert sich die Kirche als *Volkskirche*: Sie hat sich bleibend eingelassen auf die konfliktreichen Verhältnisse des gegenwärtigen Lebens. Steht der Kirchenaustritt für den Versuch der einzelnen, gegenüber ihrer Geschichte Freiraum und Mündigkeit zu gewinnen, so mag man sagen: *In dieser Weise kann man nur aus der Volkskirche austreten.*

Auch die Versuche der Kirche selbst, mit dem Phänomen des Austritts umzugehen, bleiben sämtlich jener volkskirchlichen Kybernetik verpflichtet. Auch sie setzen auf Kontakt mit der vielfältigen Lebenswelt: In verschiedener Hinsicht erweitern sie die Grenzen des institutionellen Handelns, um auch diejenigen Menschen zu erreichen, welche sich von den geschichtlich gewachsenen und begrenzten Gestalten kirchlicher Praxis im Stich gelassen sehen.

Diese typisch volkskirchlichen Reaktionen auf den Austritt machen auf ein Grundproblem aufmerksam: Je intensiver sich das kirchliche Handeln auf die individuellen Lebensgeschichten einlässt, umso fraglicher wird der Sinn einer rechtsförmigen, mit Pflichten und erheblichen Kosten verbundenen Mitgliedschaft. Diese anspruchsvolle Bindungsform erscheint für die einzelne, die sich mit biographischem oder ökonomischem Druck auseinandersetzen muss, eher hinderlich als förderlich. Darum neigen die vorgestellten Konzepte sämtlich dazu, die Institutionalität kirchlicher Beziehungen in den Hintergrund zu stellen. Eben damit wird jedoch undeutlich, welchen positiven Sinn die kirchliche Bindung in den Lebenskonflikten der einzelnen haben könnte. In dieser Frage nach der *biographischen Bedeutung der institutionellen Mitgliedschaft* scheint mir die eigentliche praktisch-theologische Herausforderung des Kirchenaustritts zu liegen.

4. Praktisch-theologische Wahrnehmungen und Einschätzungen

In seiner historisch angelegten »Kasualtheorie« umreißt Christian Albrecht die gegenwärtigen, in den kirchlichen Ordnungen formulierten Bedingungen für eine Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche (mehr) angehörten. Er wertet die gegenwärtige Regelung, nach der die Entscheidung im seelsorglichen Einzelfall zu treffen ist, als eine »vorübergehende Verlegenheitslösung«, die eine prinzipielle Debatte über »Gewährung oder Verweigerung von Kasualien« notwendig macht.

CHRISTIAN ALBRECHT: KASUALTHEORIE. GESCHICHTE, BEDEUTUNG UND GESTALTUNG KIRCHLICHER AMTSHANDLUNGEN (Tübingen 2006, 110–112.)

Ein weiteres Problem der gegenwärtigen Bestattungspraxis besteht in der kirchlichen Bestattung von Verstorbenen, die aus der Kirche ausgetreten waren. Dieses – bereits ältere – Problem ist inzwischen so geregelt, dass dem seelsorgerlichen Ermessen ein weiter Spielraum gegeben ist. So legen etwa die Lebensordnung der VELKD wie auch schon die Ordnung des kirchlichen Lebens der EKD fest, dass die Gewährung einer kirchlichen Bestattung zwar grundsätzlich voraussetzt, dass der Verstorbene der evangelischen Kirche angehört. Neben der Regel, dass die Bestattung ungeachtet der Todesumstände gewährt wird und neben den inzwischen vergleichsweise unstrittigen Ausnahmen (Bestattung von ungetauft verstorbenen oder totgeborenen Kindern evangelischer Eltern) wird jedoch festgesetzt, dass die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche (mehr) angehörten, in Ausnahmefällen geschehen kann. Dafür muss eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein: Die evangelischen Angehörigen müssen den Wunsch nach einer Bestattung äußern, es darf kein zu Lebzeiten geäußelter Wunsch des Verstorbenen der kirchlichen Bestattung entgegenstehen, es darf das Verhältnis des Verstorbenen zur Kirche und zur Gemeinde der kirchlichen Bestattung nicht entgegenstehen, es muss möglich sein, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber dem Verstorbenen und seinem Verhältnis zur Kirche zu sein. Sind diese Bedingungen erfüllt, kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen die kirchliche Bestattung gewähren; die Entscheidung muss vor der Gemeinde verantwortet werden können und gegebenenfalls mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes beraten worden sein. Die Form der Bestattung sollte situationsangemessen erfolgen, es müssen keine Einschränkungen in der äußeren Form erfolgen.

Damit ist zunächst einmal ein begrüßenswertes Maß an Entscheidungs- und Handlungsfreiheit im Einzelfall festgelegt. In der Tat kann und muss im Einzelfall eine Vielzahl von Gründen gegeneinander abgewogen werden. Auf der einen Seite mag der Respekt vor der Entscheidung des Verstorbenen durch den Pfarrer und durch die Angehörigen stehen. Hinzu kommt der Impuls, das Einsparen von Kirchensteuerzahlungen nicht nachträglich durch die Gewährung einer kirchlichen Amtshandlung zu belohnen. Es mag auch daran erinnert werden, dass die Konsequenzen des Kirchenaustritts schließlich absehbar waren, und man wird auf die Signalwirkungen von Ausnahmeregelungen hingewiesen. Auf der anderen Seite wird man sich daran orientieren wollen, dass die Bestattungskasualie sich an die Hinterbliebenen wendet und ihnen gilt; man wird sich daran erinnern, dass im Protestantismus die Kirche dem Einzelnen nicht ins Herz schaut, sei er Kirchenmitglied oder nicht; man wird die kirchliche Ordnung als weltliche Ordnung nicht mit dem göttlichen Willen gleichsetzen wollen und man wird schließlich auch hier an die Signalwirkung der Ausnahme denken wollen.

Gleichzeitig weist diese Delegation der Entscheidung in das Arkanum seelsorgerlicher Gründe aber auch auf ein prinzipielles Problem hin. Es besteht in der Frage der Funktion, die Regelungen kirchlicher Ordnungen zugeschrieben werden. Die innerhalb einer Regelung und durch sie selbst auf Dauer gestellte Möglichkeit ihrer Nichtbeachtung lässt jedenfalls in begrüßenswerter Klarheit erkennen, dass das Instrument der Ordnung nicht als der angemessene Ort der Klärung und Lösung prinzipieller Probleme eingeschätzt wird. Sei es hinsichtlich der Gewährung der Bestattungskasualie, hinsichtlich der Gewährung der Trauung, die analoge Probleme aufwirft oder hinsichtlich anderer kirchenrechtlicher Regelungen: Die kirchenrechtliche Festschreibung einer Grauzone kann im protestantischen Kirchenrechtsverständnis stets nur eine vorübergehende Verlegenheitslösung sein, deren nicht gering zu schätzende Funktion allerdings darin besteht, einen grundsätzlichen und vor aller Verrechtlichung liegenden Klärungsbedarf anzuzeigen. In diesem Falle liegt er ersichtlich darin, dass im Horizont der religions- und kirchensoziologischen Situation der Gegenwart eine neue Debatte darüber zu führen ist, welche nicht nur individuellen, sondern allgemeingültigen Gründe gegenwärtig für die Gewährung oder Verweigerung von Kasualien sprechen könnten.

Eberhard Winkler bringt spezifische Erfahrungen ein, die sich aus der Praxis und den Auseinandersetzungen der evangelischen Kirche der DDR in der »säkularen Diaspora« speisen. Er fragt noch einmal, inwieweit die Nicht-Zugehörigkeit als »echte Entscheidung gegen die Kirche« zu werten ist.

**EBERHARD WINKLER: TORE ZUM LEBEN.
TAUFE – KONFIRMATION – TRAUUNG – BESTATTUNG
(Neukirchen-Vluyn 1995, 193 f.)**

In der säkularen Diaspora finden zunehmend Menschen Kontakt zur Kirche, die weder aus ihr ausgetreten noch jemals durch die Taufe ihre Mitglieder geworden sind. Das formale Kriterium der Mitgliedschaft kann in dieser Situation nicht den Ausschlag geben. Der im katholischen Kirchenrecht bedeutsame Aspekt des »votum ecclesiae« verdient auch auf evangelischer Seite Beachtung. Gemeint ist, dass jemand den Wunsch nach Zugehörigkeit empfindet und erkennen lässt, aber (noch) nicht die formellen Konsequenzen zog oder ziehen konnte. Das evangelische Kirchenrecht trug dem Rechnung, indem es die Möglichkeit der kirchlichen Bestattung vorsah, wenn jemand den Wunsch nach Kircheneintritt geäußert hatte, ihn aber schuldlos nicht mehr vollziehen konnte. Wenn ein Jugendlicher tödlich verunglückte, der in der Jungen Gemeinde arbeitete, aber noch nicht getauft war, so müsste es selbstverständlich sein, dass er kirchlich beerdigt wird, sofern seine Eltern es wünschen.

In der evangelischen Kirche der DDR galt die kirchliche Beerdigung lange als letzter Pfeiler der Kirchensteuer. Beim Ruhen der kirchlichen Rechte infolge von Verweigerung der Kirchensteuer sowie nach Austritt wurde deshalb das kirchliche Begräbnis verweigert. Eine Zeitlang konnte ich das verstehen als Ausdruck kirchlicher Selbstachtung und zugleich Respektierung von Entscheidungen, die Menschen gegen die Kirche vollzogen hatten. Es wurde aber immer offenkundiger, dass weithin keine echte Entscheidung gegen die Kirche und noch weniger gegen Gott stattgefunden hatte, weil die Kirche Gottes froh machendes Angebot gar nicht den Menschen nahe gebracht hatte. Wie sollten sie sich gegen etwas entscheiden, was sie gar nicht kannten?

Pointiert vertritt Martin Fedler-Raupp in einer Diskussion im Deutschen Pfarrerbild die Position, dass »evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer« dem »Wunsch nach einer kirchlichen Beerdigung der Ausgetretenen entsprechen (sollten), wenn dem nicht der ausdrückliche Wille der Verstorbenen entgegen steht«. Im Licht der

Taufe und ihrer »unbedingten Zusage Gottes an den Täufling« hätten sie gerade nicht wie »Vereins-Vertreter« zu agieren, deren »Sorge an den Grenzen der eigenen Institution« endet.

**MARTIN FEDLER-RAUPP: GROSSZÜGIG TRÖSTEN UND STÄRKEN.
ZUR BEERDIGUNG VON AUSGETRETENEN
(DtPfrBl 103 [2003], 454–456, 455f.)**

Anders ist im Hinblick auf die Frage zu entscheiden, ob getaufte Christen, die aus der Kirche ausgetreten sind, vom evangelischen Pfarrer beerdigt werden können: Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer sollten diesem Wunsch nach einer kirchlichen Beerdigung der Ausgetretenen entsprechen, wenn dem nicht der ausdrückliche Wille der Verstorbenen entgegen steht. Dafür gibt es zusammenfassend wenigstens drei gute Gründe:

Erstens können Pfarrerinnen und Pfarrer durch ihr Handeln auf das Sakrament der Taufe – und damit auf das unverlierbare Geschenk der Gnade Gottes – hinweisen. Auch der aus der Kirche Ausgetretene behält die Möglichkeit des Zugangs zum Evangelium, der ihm durch die Taufe verliehen wird. In der Zuwendung der Pfarrerin/des Pfarrers wird dieser bleibende Zuspruch Gottes für die Angehörigen des Toten erfahrbar.

Zweitens haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Möglichkeit, in Trauergesprächen und durch die Beerdigung von Ausgetretenen mit Menschen in Kontakt zu kommen, die sonntags in den Gottesdiensten und wochentags in den Gemeindeveranstaltungen selten zu den Besucherinnen und Besuchern zählen. Diese Möglichkeit sollte wahrgenommen werden. (Mitunter mag es sogar gelingen, durch Trauergespräche und Beerdigungen neue Glieder für die Kirche zu gewinnen.)

Drittens geht es bei einer Beerdigung in erster Linie um Trost für die Menschen, die noch leben. Für die Gestorbenen sorgt Gott. Für sie können wir nichts mehr tun. Für die Angehörigen aber können und sollen wir da sein, sofern sie es wünschen. Sie sind – als Geschwister, die auf Hilfe warten – der christlichen Gemeinde in besonderer Weise anvertraut.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle auch die Frage anzusprechen, ob die Kirche – ähnlich einem Verein – in erster Linie für die da ist, die ihren Vereinsbeitrag bezahlt haben. Die *unbedingte* Zusage Gottes an den Täufling verdeutlicht, dass die Zugehörigkeit zur Kirche etwas grundsätzlich anderes ist als die Mitgliedschaft in einem Verein. Während man aus einem Verein austreten kann, ist es dem Menschen nicht möglich, aus dem Bund herauszutreten, den Gott mit ihm geschlossen hat. Pfarrerinnen und Pfarrer brauchen sich deshalb gerade dort, wo andere Menschen Trost und Hilfe von ihnen erbitten, nicht wie Vereins-Vertreter zu fühlen, deren Sorge an den Grenzen der eigenen Institutionen Halt machen würde. Vielmehr haben sie die Chance, durch ihr Handeln die Liebe Gottes darzustellen, welche die Grenzen aller Institutionen und menschlichen Beziehungen übersteigt. So bezeugen sie den Herrn der Kirche, der will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen.

5. Öffentliche Auseinandersetzungen

Immer wieder kommt es wegen kirchlicher Beerdigungen und Trauerfeiern von Menschen, die nicht der evangelischen Kirche angehören, zu öffentlichen Auseinandersetzungen. Ein prominenter Fall ist die Diskussion um die Trauerfeier für den SPIEGEL-Herausgeber Rudolf Augstein im November 2002, die der Hamburger Hauptpastor Helge Adolphsen in St. Michaelis gehalten hat. Für den Journalisten

Malte Lehming ist die Trauerfeier für den »überzeugten Atheisten« eine »nachträgliche Vereinnahmung«.¹

Helge Adolphsen hat öffentlich reagiert und den »Gedenkgottesdienst für den Agnostiker« in einer »zweifelloso uneindeutigen Situation« begründet. Das Beispiel zeigt, dass die Frage nach der kirchlichen Bestattung nicht nur für die Beteiligten seelsorglich drängend ist und nicht nur für die Gemeinde eine Herausforderung darstellt, sondern zugleich eine Frage nach dem öffentlichen Auftrag der Kirche ist.

HELGE ADOLPHSEN: EINE KIRCHE FÜR ALLE (Spiegel Special – Weltmacht Religion. Wie der Glaube Politik und Gesellschaft beeinflusst. Ausgabe 9/2006, 126)

Warum ein Gedenkgottesdienst für den Agnostiker Rudolf Augstein?

Heftige Reaktionen gab es auf die Trauerfeier am 25. November 2002 im Hamburger Michel für den großen Verleger, den streitbaren Agnostiker und Kritiker der Kirche(n), den Hamburger Ehrenbürger Rudolf Augstein. Unverständnis und Empörung mischten sich mit Verständnis und Zustimmung. Am schärfsten äußerte sich der Journalist Malte Lehming (Pastorensohn!) im Berliner »Tagesspiegel«. Er sprach von »doppelter Schande« und von Vereinnahmung: »Die Kirche verleugnet sich selbst und versagt einem ihrer engagiertesten Widersacher den Respekt.« Der Dachverband freier Weltanschauungsgemeinschaften brandmarkte die Verhöhnung des Verstorbenen, seiner Weltanschauung und seines Lebenswerkes.

Trauerfeiern für Hamburger Ehrenbürger in Hamburgs Wahrzeichen-Kirche haben eine lange Tradition. Für Rudolf Augstein wünschten sich Familie und Verlag diesen Ort. Gemäß den Richtlinien der Kirche sind »Gottesdienste aus Anlass der Beerdigung Ausgetretener« nicht die Regel, aber grundsätzlich möglich. Die Trauerfeier sollte im ersten Teil als Gottesdienst stattfinden, nach dem Segen sollten die Ansprachen der Repräsentanten des öffentlichen Lebens folgen.

Ein »Staatsakt« in einer Kirche für einen Abtrünnigen? Das weckt Erinnerungen an die unheilige Liaison von Thron und Altar, Staat und Kirche. Aber in Hamburg haben die Glocken immer wieder geläutet für Ehrenbürger, auch ausgetretene. Offizielle Gedenk- und Trauerfeiern hat der Michel viele gesehen. Für die 17 Polizisten, die beim Thälmann-Aufstand 1923 umkamen. Für die 19 Opfer des Barkassenunglücks 1984. Für die fünf Insassen des Rettungshubschraubers der Bundeswehr 2002. Für Henri Nannen, Gerd Bucerius, Marion Gräfin Dönhoff, Max Schmeling. Immer schon war die »gute Stube Hamburgs«, das Hamburger Wahrzeichen, der öffentlich wahrnehmbare geistliche Ort, an dem die Hansestadt seiner verdienstvollen Bürgerinnen und Bürger gedacht hat.

Kirchenräume sind grundsätzlich öffentliche Räume, sowohl als Kultorte wie auch als Kulturorte. Sie gehören allen. Und das deshalb, weil alle Menschen Gott gehören. Kirchen sind Orte und Werkstatt evangelischer Freiheit. Kirche als Angebot für alle – dies bleibt gültig, auch wenn in Hamburg nur noch 44 Prozent Christen leben.

Doch gilt auch der Grundsatz, dass während der Trauerfeier Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit gegenüber dem Verstorbenen und seinem Verhältnis zur Kirche geboten sind. In meiner Predigt habe ich ausführlich von den kritischen Äußerungen Augsteins zur Kirche und zum Glauben gesprochen.

Dem Ansatz, dass ein Gotteshaus allen offen stehen muss, ist auch die Evangelische Kirche in Deutschland verpflichtet. Ihr Credo: »Kirche behält die Zuständigkeit für die ausgetretenen Getauften.« Aus der sichtbaren Kirche kann man austreten, aus der Taufe nicht!

1. Vgl. hierzu unten, 127–144, v.a. 132–134, die ausführliche Darstellung von Helge Adolphsen.

Sie ist die Aufnahme in die sichtbare und in die unsichtbare Kirche. In und mit der Taufe schenkt Gott den Getauften seine unverbrüchliche Zuwendung. Rudolf Augstein war in der katholischen Kirche getauft. Aus ihr ist er ausgetreten. Doch sein Austritt beendet nicht seine Zugehörigkeit zur unsichtbaren Kirche Jesu Christi. Ausgetretene fallen weder aus der Taufe noch aus der Gnade Gottes heraus.

Ich habe es also in einer zweifellos uneindeutigen Situation gewagt, mich an die Gnade Gottes zu halten. Im Glauben daran, dass Gottes Gnade größer ist als unsere Grenzziehungen, alle menschlichen Vorstellungen von Kirchlichkeit und Frömmigkeit und von Gerechtigkeit. Die Grenzen der Kirche sind nicht die Grenzen Gottes. Er ist großzügiger, freier und souveräner als wir.

Augstein hat in einem seiner letzten Interviews als Antwort auf die Frage, ob er an Gott glaube, geantwortet: »Nein ... ich glaube nicht an die Auferstehung irgendeines Toten, und dann muss ich mich damit auch gar nicht weiter beschäftigen.« Diesen Satz habe ich zitiert. Der steht und bleibt. Aber dazu habe ich gesagt: »Er muss sich auch gar nicht weiter damit beschäftigen. Aber dass Gott sich mit ihm beschäftigt, daran glaube ich. Wie er das tut, das ist seine Sache.«

Hanns Dieter Hüsch, der 2005 verstorbene Kabarettist und Christ, sagte das so: »Seine (sc. Gottes) alte Krankheit, alle Menschen zu lieben, seine Nachsicht, seine fassungslose Milde, seine gottverdammte Art und Weise, alles zu verzeihen und zu helfen – sogar denen, die ihn stets verspottet, sein utopisches Gehabe, seine Vorliebe für die, die gar nicht an ihn glauben.«

Rudolf Augstein bleibt für mich einer, von dem ich nach wie vor sage, wie in meiner Ansprache formuliert: »Die Religion war und blieb für ihn eine ernste Sache.« Für mich ist der Zweifel eine Schwester des Glaubens. Auch der Zweifel, der sich so beißend scharf und engagiert provozierend äußert, der Augstein so intensiv beschäftigt hat.

6. Einschätzung

Die Frage nach einer kirchlichen Bestattung von Menschen, die der evangelischen Kirche nicht angehörten, lässt noch einmal nach der Bedeutung und nach dem Charakter eines christlichen Begräbnisses zurückfragen. Die kirchliche Trauerfeier ist ein Gottesdienst, in dem die christliche Gemeinde ihre Toten in den Abschied gibt. Dies geschieht im Horizont des christlichen Glaubens, innerhalb dessen der Übergang vom Leben in den Tod zugleich als ein Übergang vom Leben ins Leben erscheint. In der kirchlichen Bestattung gibt die Gemeinde Weggeleit auf dem letzten Gang, der die Verstorbenen aus der Gemeinschaft der Lebenden hinausführt und zugleich hineinführt in eine Gemeinschaft Gottes, die Lebende und Tote umgreift. Die christliche Bestattung ist nicht nur ein Übergangsritual, sondern auch ein Übergabe-Akt, in dem der oder die Verstorbene in die Hände Gottes gelegt wird. Vor diesem Hintergrund gilt eine kirchliche Bestattung denjenigen, die an diesem Glauben teilhaben und der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden angehörten. Nur im Kontext dieser Teilhabe lässt sich ein christliches Begräbnis theologisch verstehen und begründen.

Allerdings ist es sinnvoll und angemessen, dass die kirchlichen Ordnungen zu dieser Regel Ausnahmen kennen und dazu anhalten, sie auch zu praktizieren. Die kirchliche Bestattungspraxis ist in der Spätmoderne in kirchliche, biographische, familiäre und gesellschaftliche Lebensverhältnisse verflochten, die in nicht wenigen Fällen keine scharfe Trennlinie markiert und deshalb auch keine strenge Praxis zu-

lässt, die sich ausschließlich an der Zugehörigkeit zur kirchlichen Institution bemisst. Seelsorgliche Perspektiven bewahren die Kirche im Zweifelsfall und angesichts konkreter Gegebenheiten davor, prinzipielle Erwägungen vor das zu stellen, was Menschen Not tut. So mag im Einzelfall der christliche Glaube, der nicht ohne Bezug zur Kirche sein kann, über kirchliche Mitgliedschaft hinaus reichen. Man kann dieses Muster von »Regel« und »Ausnahme« als »vorübergehende Verlegenheitslösung« (Christian Albrecht) kritisch wahrnehmen. Man kann es allerdings auch als angemessenen Entscheidungsraum interpretieren, der nolens volens pastoral gestaltet werden muss. Dass dies von Seiten der Pfarrerrinnen und Pfarrer gegenüber dem Verstorbenen und dessen Leben und Glauben, gegenüber den Angehörigen, im Blick auf die konkrete Gemeinde vor Ort und ebenso im Blick auf die Gesamtkirche verantwortet werden muss, dafür markieren und formulieren die geltenden kirchlichen Ordnungen der evangelischen Kirchen Bedingungen, die der »Sache« wie den Beteiligten angemessen sind. In einer Befragung berichtet Jens Böhm von einer Erfahrung als evangelischer Gemeindepfarrer, in der nicht genau zwischen draußen und drinnen zu scheiden ist.

**JENS BÖHM: DRAUSSEN UND DRINNEN: WERNERS ABSCHIED.
AUSZUG AUS EINER BEFRAGUNG VON GEMEINDEPFARRERINNEN
UND -PFARRERN ZUR PRAXIS KIRCHLICHER BESTATTUNG
VON MENSCHEN, DIE NICHT DER
EVANGELISCHEN KIRCHE ANGEHÖRTEN
(2007, unveröffentlicht)**

»Werner² war Realist, Berufsschullehrer, sein Fach ist Transportwesen. Schon als Student trat er aus der Kirche aus. Mit den großen Worten konnte er nichts anfangen. Und dann lernte er eine Frau kennen, die ihren Glauben an Gott lebt. In ihrer Wohnung gibt es viele Anzeichen für ihren Glauben. Auch manche Engel. Die sind ihr wichtig. Wichtig als Zeichen, dass Gott in dieser Welt vorkommt. Das er seine Boten hat, die Gott in die Welt transportieren.

Werner und diese Frau zogen zusammen. In Glaubensfragen bleiben sie getrennt. Er kam manchmal mit in den Gottesdienst. Aber er blieb immer hinten sitzen. Abstand muss sein. Er kam auch auf Gemeindefahrten mit. Diskutierte aber am liebsten über die Kultur der Länder. Und die Engel in seiner Wohnung fand er kitschig – dennoch sie bleiben an ihrem Platz: so viel Toleranz muss sein.

In diesem Jahr ist Werner gestorben. Viel zu früh. Er wurde keine 60 Jahre alt. Es hatte sich lange abgezeichnet. Er war seit zweieinhalb Jahren krank. Die Engel in der Wohnung sind ihm in dieser Zeit nicht näher gekommen. Gott blieb ein ferner Gast. Bis zu seiner Todesstunde. Da wurde ihm ein Arzt zum Engel. Er konnte nicht sterben. Es zog sich dahin. Der Arzt konnte nicht mit Taten helfen – aber mit Worten, als er schlicht feststellte: »Sie können nicht sterben, weil sie noch etwas auf dem Herzen haben. Da muss was raus. Soll ich den Pfarrer holen?« Und er fragte ihn das, obwohl er wusste, dass Werner mit dem Glauben ein Leben lang nicht so viel anfangen konnte. Werner wollte, dass ich komme. Wir kennen uns aus der Gemeindezeit: von den Gottesdiensten und den Gemeindefahrten ...

Was wollte Werner? Er brauchte zum Schluss die alten Worte. Er wollte beichten und hören: dir ist vergeben. Er wollte mir sagen, dass er kirchlich beerdigt werden will. Und er wollte die großen Worte hören, die ihm ein Leben lang fern waren. Und ich habe sie ihm

2. Die Personenangaben sind anonymisiert.

vorgelesen: »Aber siehe, ich will einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen, dass man der vorigen nicht mehr gedenken und sie nicht mehr zu Herzen nehmen wird.« Wir haben das Vaterunser gebetet. Ich ging aus dem Raum, Werner war eingeschlafen. Hat nie mehr die Augen aufgemacht. Und ist nach einigen Stunden gestorben.

So etwas soll angeblich immer wieder vorkommen. Ich hatte es noch nie erlebt und werde es wohl nicht vergessen. Und das alles mit einem, der vor 35 Jahren aus der Kirche ausgetreten ist.